

BGer 1B 39/2021 vom 4. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_39_2021

FR: TF 1B 39/2021 du 4 mai 2021

IT: TF 1B 39/2021 del 4 maggio 2021

Regeste

Strafverfahren; Rechtsverzögerung | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeverfahren 1B_39/2021 und 1B_40/2021 verfügen über die gleichen Verfahrensbeteiligten und es geht in der Sache um die ähnlich gelagerten Rechtsfragen der Rechtsverweigerung oder -verzögerung sowie um vergleichbare Ausstandsfragen. Es rechtfertigt sich daher, die genannten Verfahren zu vereinigen.

E. 2

Auf die im bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren eingereichten, aber nicht näher begründeten Ausstandsgesuche gegen die Bundesrichter François Chaix und Thomas Müller sowie die Bundesrichterin Monique Jametti ist nicht einzutreten. Die Tatsache, dass der Beschwerdeführer in mehreren bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahren erfolglos blieb, an welchen die genannten Mitglieder der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung mitgewirkt haben, stellt für sich alleine keinen zulässigen Ausstandsgrund dar (Art. 34 Abs. 2 BGG). Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschwerdeführer wegen der für ihn nachteiligen Urteile unterdessen gegen die genannten Gerichtspersonen Strafanzeige eingereicht hat (vgl. Urteile 1B_401/2019 vom 4. Oktober 2019 E. 3.5, 1B_236/2019 vom 9. Juli 2019 E. 2.1; 6B_385/2015 vom 12. Mai 2015 E. 2). Bei unzulässigen Ausstandsgesuchen ist kein Verfahren nach Art. 37 BGG durchzuführen. Auf die Gesuche ist vielmehr nicht einzutreten.

E. 3

Angefochten sind zwei strafrechtliche Entscheide, bei denen sich die Frage der Zulässigkeit einer Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG stellt. Da auf die Beschwerden ohnehin nicht einzutreten ist, kann an dieser Stelle offenbleiben, ob es sich bei den angefochtenen Entscheiden um anfechtbare End- oder Zwischenentscheide nach Art. 90 und Art. 93 BGG handelt.

E. 4.1

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Begründung muss sachbezogen sein und sich auf den Streitgegenstand beziehen und beschränken; die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen plausibel aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2; 140 III 115 E. 2). Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen

Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG). Im Zusammenhang mit einer Beschwerde wegen Rechtsverzögerung oder -verweigerung obliegt es deshalb der rechtsuchenden Person, sachbezogen darzutun, inwiefern durch den Entscheid bzw. das Untätigsein einer Behörde Art. 29 Abs. 1 BV verletzt wurde (Urteile 1B_2/2017 vom 28. Februar 2017 E. 3; 1B_115/2015 vom 21. Juli 2017 E. 4).

E. 4.2

Diesen Anforderungen genügen die beiden Beschwerdeschriften nicht. Der Beschwerdeführer begnügt sich damit, die vorinstanzliche Ausführung zur Verneinung einer Rechtsverzögerung oder -verweigerung pauschal als falsch zu bezeichnen oder seine eigene subjektive Sicht zum Untätigsein der Oberstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der von ihm erhobenen Strafanzeigen darzutun. Belege für seine diesbezüglichen Beanstandungen reicht er nicht ein. Soweit er sich in seinen Ausführungen auf ein anscheinend stattgefundenes Telefongespräch mit der Oberstaatsanwaltschaft vom 2. Februar 2021 beruft, handelt es sich um eine Tatsache, welche sich erst nach den angefochtenen Entscheiden ereignete und damit ein vor Bundesgericht unzulässiges echtes Novum darstellt (Art. 99 Abs. 1 BGG). Ebenfalls nicht substantiiert wendet sich der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzlichen Erwägungen, mit welchen diese das Nichteintreten auf die gegen mehrere Oberrichter und eine Oberrichterin eingereichten Ausstandsbegehren begründete. Das Vorbringen, die Befangenheit der genannten Gerichtspersonen sei offensichtlich, weshalb sich eine weitergehende Begründung erübrige, entspricht im Lichte der zitierte Rechtsprechung keiner hinreichenden Beschwerdebegründung. Im Zusammenhang mit den ebenfalls erhobenen Willkürügen genügt es sodann nicht, bloss zu behaupten, die vorinstanzlichen Ausführungen seien willkürlich. Vielmehr verlangt das Rügeprinzip nach Art. 106 Abs. 2 BGG auch hier eine konkrete Begründung, welche Gesetzesbestimmung oder welcher Rechtsgrundsatz in unhaltbarer Weise angewandt worden sein und worin die Willkür liegen soll.

E. 4.3

Zusammenfassend ergibt sich aus den Beschwerden mithin nicht, dass und inwiefern die angefochtenen Entscheide verfassungs- oder sonstwie bundesrechtswidrig sein könnten. Dies ist auch nicht ersichtlich. Das Obergericht hat unter korrekter Berücksichtigung der massgebenden Rechtsprechung des Bundesgerichts nachvollziehbar dargelegt, dass und weshalb unter den gegebenen Umständen keine Rechtsverzögerung oder -verweigerung vorliegt (Verfügung und Beschluss UV210003 E. 3.1; Verfügung und Beschluss UV210001 E. 3.2). Hierauf kann verwiesen werden (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 5

Nach dem Ausgeführten genügt die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen offenkundig nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Da die Beschwerde aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren gemäss Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Einen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 BGG) oder eine Genugtuung hat der Beschwerdeführer bei diesem Verfahrensausgang nicht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.